

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2021/32644]

22 AVRIL 2019. — Arrêté royal portant modification de l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police concernant le remboursement de certains frais des membres du personnel des services de police victimes d'un acte de violence grave. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 22 avril 2019 portant modification de l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police concernant le remboursement de certains frais des membres du personnel des services de police victimes d'un acte de violence grave (*Moniteur belge* du 7 mai 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2021/32644]

22 APRIL 2019. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 30 maart 2001 tot regeling van de rechtspositie van het personeel van de politiediensten betreffende de terugbetaling van bepaalde kosten van de personeelsleden van de politiediensten die het slachtoffer zijn van een ernstige gewelddaad. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 22 april 2019 tot wijziging van het koninklijk besluit van 30 maart 2001 tot regeling van de rechtspositie van het personeel van de politiediensten betreffende de terugbetaling van bepaalde kosten van de personeelsleden van de politiediensten die het slachtoffer zijn van een ernstige gewelddaad (*Belgisch Staatsblad* van 7 mei 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2021/32644]

22. APRIL 2019 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste in Bezug auf die Erstattung bestimmter Kosten für Personalmitglieder der Polizeidienste, die Opfer einer schweren Gewalttat sind — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 22. April 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste in Bezug auf die Erstattung bestimmter Kosten für Personalmitglieder der Polizeidienste, die Opfer einer schweren Gewalttat sind.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

22. APRIL 2019 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste in Bezug auf die Erstattung bestimmter Kosten für Personalmitglieder der Polizeidienste, die Opfer einer schweren Gewalttat sind

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, des Artikels 121, ersetzt durch das Gesetz vom 26. April 2002;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste ("RSPol");

Aufgrund des Verhandlungsprotokolls Nr. 417/5 des Verhandlungsausschusses für die Polizeidienste vom 7. November 2017;

Aufgrund der Stellungnahme des Generalinspektors der Finanzen vom 2. August 2018;

Aufgrund der Stellungnahme des Bürgermeisterats vom 13. November 2018;

Aufgrund des Einverständnisses des mit dem öffentlichen Dienst beauftragten Ministers vom 14. November 2018;

Aufgrund des Einverständnisses der Ministerin des Haushalts vom 17. Januar 2019;

Aufgrund des Antrags auf Begutachtung binnen einer Frist von 30 Tagen, der am 4. Februar 2019 beim Staatsrat eingereicht worden ist, in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass kein Gutachten binnen dieser Frist übermittelt worden ist;

Aufgrund von Artikel 84 § 4 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers des Innern und des Ministers der Justiz

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Teil X Titel III Kapitel II RSPOL werden die bestehenden Artikel X.III.3 bis X.III.6 den Abschnitt 1 bilden, dessen Überschrift wie folgt lautet:

"ABSCHNITT 1 - GEMEINSAME BESTIMMUNGEN".

Art. 2 - In Teil X Titel III Kapitel II RSPol wird ein Abschnitt 2, der die Artikel X.III.6bis und X.III.6ter umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"ABSCHNITT 2 - SONDERBESTIMMUNGEN FÜR SCHWERE GEWALTTATEN

Art. X.III.6bis - § 1 Opfer einer Handlung, die von der in § 3 Absatz 1 erwähnten Kommission als schwere Gewalttat anerkannt wird, haben Anrecht auf eine Erstattung der folgenden Kosten, vorausgesetzt, diese Kosten können nicht innerhalb einer annehmbaren Frist aufgrund einer anderen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung erstattet werden, oder auf Erstattung des Teils der folgenden Kosten, der die Erstattung aufgrund einer anderen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung übersteigt:

1. Kosten für medizinische, chirurgische, pharmazeutische, heilhilfsberufliche und stationäre Versorgung;
2. Kosten für Prothesen und orthopädische Apparate, deren Verwendung als medizinisch erforderlich anerkannt ist;
3. Kosten für Instandsetzung und Ersetzung der in Nr. 2 erwähnten Prothesen und orthopädischen Apparate;
4. Fahrt- und Übernachtungskosten des Opfers, seiner Kinder, Eltern und der Person, mit der das Opfer als Paar zusammenlebt, die infolge der schweren Gewalttat entstehen.

Die Kosten für die Anpassung des Fahrzeugs und der Wohnung, die infolge eines Arbeitsunfalls entstehen, sind den in Absatz 1 Nr. 2 und 3 erwähnten Kosten für Prothesen gleichgesetzt.

Die in Absatz 1 und 2 erwähnten Kosten werden, sofern sie erforderlich sind, bis in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet, sofern diese Kosten angemessen sind.

Die in Absatz 1 und 2 erwähnten Kosten gehen zu Lasten des Dienstes, der mit den in Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe j) des Königlichen Erlasses vom 14. November 2006 über die Organisation und die Zuständigkeiten der föderalen Polizei erwähnten Aufträgen beauftragt ist.

§ 2 - Der Staat tritt bis in Höhe des ausgezahlten Betrags in die Rechte und Klagen des Opfers ein.

§ 3 - Die Kommission für die Anerkennung schwerer Gewalttaten setzt sich wie folgt zusammen:

1. ein Personalmitglied der föderalen Polizei, das vom Generalkommissar bestimmt wird, Vorsitzender;
2. ein Personalmitglied der lokalen Polizei, das vom Ständigen Ausschuss für die lokale Polizei bestimmt wird, Beisitzer;
3. ein in § 1 Absatz 4 erwähnter Arzt des medizinischen Dienstes, der von der Person bestimmt wird, die diesen Dienst leitet, Beisitzer.

Mindestens eins der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Kommissionsmitglieder gehört dem Einsatzkader der Polizeidienste an und weist eine operative Erfahrung vor Ort von mindestens fünf Jahren nach.

Das in Absatz 1 Nr. 3 erwähnte Kommissionsmitglied darf nicht bereits in einer anderen Eigenschaft in derselben Akte aufgetreten sein.

Der Vorsitzende und die Beisitzer haben jeder einen Stellvertreter, der denselben Bedingungen genügen muss.

Das Mandat des Vorsitzenden, der Beisitzer und der Stellvertreter hat eine Laufzeit von zwei Jahren und ist erneuerbar.

Die Kommission kann nur rechtsgültig tagen, beraten und beschließen, wenn sie so zusammengesetzt ist, dass jedes Geschlecht durch mindestens eine Person vertreten ist.

Der Generalkommissar bestimmt einen Sekretär unter den Mitgliedern der föderalen Polizei, der der Kommission beisteht.

Die Kommission entscheidet, ob alle in § 1 auferlegten Bedingungen erfüllt sind.

§ 4 - Unbeschadet von § 3 Absatz 6 kann die Kommission nur rechtsgültig tagen, beraten und beschließen, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Die Kommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Art. X.III.6ter § 1 - Opfer einer schweren Gewalttat oder andere Personen, die ein Interesse nachweisen, reichen den Antrag auf Erstattung der Kosten bei dem in Artikel X.III.7 erwähnten Dienst per Einschreibebrief oder gegen Empfangsbestätigung ein und fügen jede Unterlage, die für die in Artikel X.III.6bis § 3 Absatz 1 erwähnte Kommission zweckdienlich ist, bei.

Der in Artikel X.III.7 erwähnte Dienst übermittelt den Antrag unverzüglich der Kommission.

§ 2 - Die Kommission kann, wenn sie es für notwendig erachtet oder auf Antrag des Opfers, das Opfer vorladen. Das Opfer kann sich von einer anderen Person beistehen oder vertreten lassen.

Die Kommission beurteilt die Relevanz der Gründe für das Nichterscheinen des Opfers.

Ist das Opfer nach zwei aufeinanderfolgenden Vorladungen, von denen die zweite per Einschreibebrief zugestellt oder gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt wird, ohne triftigen Grund weder vor der Kommission erschienen noch hat es sich dort vertreten lassen, entscheidet diese auf Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen.

§ 3 - Die Kommission übermittelt ihren mit Gründen versehenen Beschluss den in den Artikel X.III.6bis § 1 Absatz 4 und Artikel X.III.7 erwähnten Diensten und per Einschreibebrief oder gegen Empfangsbestätigung dem Opfer oder jeder anderen Person, die ein Interesse nachweist."

Art. 3 - Artikel X.III.36 RSPol, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. Februar 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 werden zwischen den Wörtern "vor dem gerichtsmedizinischen Amt" und dem Wort "beistehen" die Wörter "oder vor der in Artikel X.III.6bis § 3 Absatz 1 erwähnten Kommission für die Anerkennung schwerer Gewalttaten" eingefügt.

2. In Absatz 3 werden zwischen den Wörtern "vor dem gerichtsmedizinischen Amt" und den Wörtern "dem in Artikel X.III.7 erwähnten Dienst" die Wörter "oder vor der Kommission für die Anerkennung schwerer Gewalttaten" eingefügt.

3. In Absatz 3 werden zwischen den Wörtern "beim gerichtsmedizinischen Amt" und den Wörtern "beistehen wird" die Wörter "oder bei der Kommission für die Anerkennung schwerer Gewalttaten" eingefügt.

Art. 4 - Die Artikel X.III.6bis und X.III.6ter RSPol gelten für Kosten, die das Opfer nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses ausgelegt hat.

Art. 5 - Die für Inneres beziehungsweise Justiz zuständigen Minister sind, jeweils für ihren Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Brüssel, den 22. April 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern

P. DE CREM

Der Minister der Justiz

K. GEENS